

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

26. November 2008

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zu den

Vorschriften zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

im Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ vom 5. November 2008

(Bundsrats-Drucksache 848/08 vom 7. November 2008)

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Inhaltsübersicht

1	Einleitung.....	4
2	Grundsätzliche Anmerkungen.....	5
2.1	Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen bei der Einführung der SEPA-Lastschrift durch eine gesetzliche Übergangsregelung (Artikel 229 § 20 EGBGB-E)	5
2.2	Mitteilung von Vertragsänderungen auch per Kontoauszugsdrucker, Selbstbedienungsterminal oder Online-Banking gestatten (§ 675g BGB-E)	8
2.3	Ausführungsfristvereinbarungen für den Geldfluss bei Kartenzahlungen und Lastschriften erlauben (§ 675 s BGB-E).....	9
2.4	Abweichende Vereinbarungen ohne nachteilige Wirkung für Kunden zulassen (§ 675q und § 675t BGB-E).....	10
2.5	Definition des „Geschäftstags“ konkretisieren (§ 675n BGB-E)	11
2.6	Kostenfolgeschätzung fehlt.....	11
3	Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen im Regierungsentwurf.....	13
3.1	§ 675c – Zahlungsdienste: Abgrenzung erforderlich	13
3.2	§ 675d Absatz 1 – Unterrichtung bei Zahlungsdiensten: Ausnahme von konto- und ausführenden Stellen in Drittstaaten.....	13
3.3	§ 675d Absatz 3 – Entgelte für Unterrichtung.....	14
3.4	§ 675e Absatz 2 Satz 1 – Drittstaatsverhältnisse	14
3.5	§ 675f – Zahlungsdienstevertrag	15
3.6	§ 675g – Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags	16
3.7	§ 675h Absatz 2 – Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags durch Dienstleister: Kündigungsrecht darf bei Dauerschuldverhältnissen nicht alleine von Vorliegen einer diesbezüglichen Vereinbarung abhängen.....	18
3.8	§ 675j – Zustimmung und Widerruf der Zustimmung	18

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

3.9	§ 675k Absatz 2 Satz 1 – Nutzungsbegrenzung: Verhältnis Sperrmöglichkeit innerhalb des Vertrages und Sperre als Folge einer Vertragsbeendigung klarstellen.....	20
3.10	§ 675l Satz 1 – Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsinstrumente: Auch Zahlungsinstrumente vor Missbrauch schützen.....	21
3.11	§ 675m – Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente; Risiko der Versendung.....	21
3.12	§ 675n Absatz 1 Satz 4 – Definition des „Geschäftstags“: Sonnabend, Sonntag und gesetzlichen Feiertag ausnehmen	22
3.13	§ 675o – Ablehnung von Zahlungsaufträgen	23
3.14	§ 675q Absatz 3 – Entgeltteilung: Individuelle Kundenwünsche nicht ausschließen	24
3.15	§ 675s – Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge: Vereinbarung bei Kartenzahlungen und Lastschriften zulassen	25
3.16	§ 675t – Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen	26
3.17	§ 675u – Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge: Einklang mit Finalitätsregelung in § 676b Absatz 2 herstellen und Prüfungsmöglichkeit einräumen.....	29
3.18	§ 675y – Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht.....	30
3.19	§ 675z – Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags: Haftungsgrenze erfasst auch verspätete Ausführung von Zahlungen.....	33
3.20	§ 676b – Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge.....	34
3.21	Artikel 229 § 20 EGBGB-E – Übergangsvorschrift	34
3.22	Artikel 248 EGBGB-E – Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen	36
3.23	Änderung von § 14 Unterlassungsklagengesetz	38
3.24	Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung	38

1 Einleitung

Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der zivilrechtlichen Vorschriften Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD) ist grundsätzlich zu begrüßen.

Mit ihm werden die umfangreichen Vorgaben der Richtlinie im Großen und Ganzen sachgerecht in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und dessen Einführungsgesetz (EGBGB) integriert. Gleichwohl dürfte die vorgesehene Bezugnahme auf den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), mit dem die Titel I und II der Richtlinie umgesetzt werden (hierzu hat der Zentrale Kreditausschuss gesondert Stellung genommen), für den Rechtsanwender nicht ohne Schwierigkeiten sein, da er den Gesamtkontext nur unter Zuhilfenahme beider Gesetzestexte – ZAG und BGB – verstehen kann.

Positiv ist insbesondere zu bewerten, dass die Regierungsvorlage weitgehend eine „1:1“-Umsetzung der Richtlinie verfolgt. Eine möglichst einheitliche Umsetzung der Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten ist zur Erreichung des Ziels eines EU-weit einheitlichen Rechtsrahmens von großer Bedeutung, insbesondere für die von der europäischen Kreditwirtschaft im Wege der Selbstregulierung entwickelten Zahlungsverfahren für die „Single Euro Payments Area“ (SEPA).

Allerdings besteht bei einigen Regelungen im Regierungsentwurf noch Verbesserungsbedarf. Die Punkte von besonders grundsätzlicher Bedeutung sind in Kapitel 2 zusammengefasst. Die einzelnen Regelungen werden sodann in Kapitel 3 kommentiert.

2 Grundsätzliche Anmerkungen

2.1 Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen bei der Einführung der SEPA-Lastschrift durch eine gesetzliche Übergangsregelung (Artikel 229 § 20 EGBGB-E)

2.1.1 Die neue SEPA-Lastschrift

Ein wesentlicher Meilenstein auf dem Weg zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA), mit dem der deutsche und innereuropäische Euro-Zahlungsverkehr zusammengeführt wird. Verbraucher und Unternehmen erhalten mit der SEPA die bisher nur im deutschen Zahlungsverkehr gewohnten Dienstleistungen. Seit Januar 2008 können bereits die SEPA-Produkte für Überweisungen und Kartenzahlungen genutzt werden. Die neue europäische Lastschrift soll ab November 2009 angeboten werden, da dann die dafür erforderliche Umsetzung der EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt in nationales Recht aller Mitgliedstaaten abgeschlossen ist.

Mit der Richtlinie sind auch die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die SEPA-Lastschrift geschaffen worden. Allerdings enthält die Richtlinie aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten keine spezielle Regelung zur Unterstützung der Migration von der nationalen Lastschrift zur SEPA-Lastschrift. In den meisten EU-Mitgliedstaaten wird daher momentan intensiv geprüft, den Übergang durch gesetzliche Maßnahmen zu unterstützen. Beispielsweise ist in Irland im dortigen Richtlinienumsetzungsgesetz bereits eine Überleitungsvorschrift vom irischen Lastschriftverfahren zum SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehen. Auch der deutsche Gesetzgeber sollte den vorliegenden Umsetzungsgeszentwurf dazu nutzen, Verbraucher und Unternehmen durch eine gesetzliche Übergangsregelung zu unterstützen, wenn diese in einer bereits bestehenden Vertragsbeziehung bestehende Einzugsermächtigungen in das SEPA-Lastschriftmandat überführen wollen, um fortan die Zahlungen per SEPA-Lastschriftverfahren durchzuführen.

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

2.1.2 Nutzung der Einzugsermächtigung für die SEPA-Lastschrift

Die SEPA-Verfahren werden zunächst parallel zu den bestehenden Zahlungsverfahren angeboten. Eine entscheidende Voraussetzung für die umfangreiche Nutzung der SEPA-Lastschrift ist die Verwendung bestehender Einzugsermächtigungen aus dem deutschen Lastschriftverfahren. Um diesen Prozess sowohl rechtssicher als auch für Verbraucher und Unternehmen praktikabel zu gestalten, hat die deutsche Kreditwirtschaft einen Vorschlag für eine gesetzlich unterstützte Einführungshilfe entwickelt, dem folgende Überlegungen zugrunde liegen.

Bei der deutschen Einzugsermächtigungslastschrift erteilt der Zahler dem Zahlungsempfänger vorab die Erlaubnis, von seinem Girokonto Beträge per Lastschrift einzuziehen. Bei der SEPA-Lastschrift gibt der Zahler mit dem SEPA-Lastschriftmandat zusätzlich die Weisung an das Kreditinstitut des Zahlers, die Lastschriften einzulösen.

Rechtlich unproblematisch für die Einführung des SEPA-Mandats wäre es, wenn sich der Zahlungsempfänger das neue Mandat vom Zahler unterzeichnen ließe. Damit würde eine eindeutige und rechtssichere Basis für die Nutzung der SEPA-Lastschrift vorliegen.

Jedoch sehen Wirtschaftsverbände, die die Interessen der Zahlungsempfängerseite vertreten, die Einholung eines vom Zahler ausdrücklich erteilten SEPA-Mandats bei bestehenden Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel Versicherungs-, Telekommunikations- und Energieversorgungsverträgen) als unpraktikabel an, da damit ein zu hoher Bearbeitungs- und Kontrollaufwand verbunden und eine zu geringe Rücklaufquote zu befürchten sei. Es wurde daher der Wunsch geäußert, den Bestandskunden als Zahler möglichst nur über die Änderung unterrichten zu müssen, ohne dessen ausdrückliches Einverständnis einzuholen.

Eine solche „reine Unterrichtungslösung“ würde allerdings dazu führen, dass das SEPA-Mandat aus rechtlicher Sicht nicht wirksam eingeholt wäre. Die Folgen müssten vor allem die Kreditinstitute der Zahlungsempfänger tragen, denn der Zahlungsempfänger könnte bei Einwendungen des Zahlers beziehungsweise der Zahlstelle mangels eines wirksam eingeholten SEPA-Mandats nicht nachweisen, dass er zum Einzug der SEPA-Lastschrift berechtigt war. Damit könnte das Risiko bestehen, dass Kreditinstitute der Zahlungsempfänger – zumindest im Interbankenverhältnis – alle bestrittenen SEPA-Lastschriftvorgänge bis zu einem Zeitraum von 13 Monaten wieder aufnehmen müssten.

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Eine „reine Unterrichtungslösung“ dient also nicht einer rechtssicheren Einführung der SEPA-Lastschrift.

Ebenso unsicher und unzureichend wäre die alleinige Umstellung über eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken und Sparkassen. Eine derartige vertragliche Regelung würde nur das Verhältnis zwischen Zahler und Zahlstelle betreffen und sich damit nicht auf die Einzugsermächtigung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger erstrecken. Die Zahlstelle hat kein Vertragsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger und kann ihm daher nicht aufgeben, von der Einzugsermächtigungslastschrift auf die SEPA-Lastschrift zu wechseln. Überdies wird die Zahlungsempfängerseite sich nicht durch die Zahlstelle bestimmen lassen wollen, wann umgestellt wird.

Hingegen könnte im Rahmen der Umsetzung der EU-Zahlungsdienstrichtlinie eine gesetzliche Übergangsregelung zu den Voraussetzungen für eine Änderung der Einzugsermächtigung in das SEPA-Mandat durch den deutschen Gesetzgeber den Interessen aller Beteiligten gerecht werden. Eine solche Übergangsregelung sollte bestimmen, dass

bis zu einem Zeitpunkt X nach Inkrafttreten des Gesetzes eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Ermächtigung des Zahlers an den Zahlungsempfänger zum Einzug von Lastschriften auf Basis des Einzugsermächtigungslastschriftverfahrens geändert wird in ein SEPA-Mandat, das eine Ermächtigung an den Zahlungsempfänger zum Einzug der SEPA-Lastschrift und eine Weisung an die Zahlstelle zur Einlösung der vom Zahlungsempfänger eingezogenen SEPA-Lastschrift beinhaltet, wenn

- der Zahler über den Wortlaut des SEPA-Mandats und die Verfahrensumstellung – gegebenenfalls gemäß einer Musterinformation in einem Anhang zu der gesetzlichen Regelung – vom Zahlungsempfänger in Textform unterrichtet worden ist und
- der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger nicht von der ihm eingeräumten Widerspruchsmöglichkeit von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung Gebrauch macht.

Diese Übergangsregelung würde für Rechtssicherheit sorgen und rechtlich bedenkliche Lösungen verhindern. Außerdem können Zahlungsempfänger und Zahler selbst entscheiden, ob vom nationalen zum europäischen Verfahren gewechselt wird. Überdies wird das Interesse des Zahlers dadurch gewahrt, dass dieser vorher aktiv unterrichtet werden muss und – nach dem Vorbild von Artikel 44 PSD – ein zweimonatiges Widerspruchsrecht

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

besteht. Selbst wenn der Zahler ausnahmsweise die Frist versäumen sollte, kann das SEPA-Mandat jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus kann auch jeder einzelnen Lastschrift widersprochen werden.

2.2 Mitteilung von Vertragsänderungen auch per Kontoauszugsdrucker,
Selbstbedienungsterminal oder Online-Banking gestatten (§ 675g BGB-E)

Der aufgrund von Artikel 44 der Richtlinie geschaffene § 675g Absatz 2 BGB-E schafft Rechtssicherheit bei der Änderung von Zahlungsdienstleistungsverträgen. Dabei setzt die Richtlinie voraus, dass der Vertragsänderungsmechanismus mit Angebot und Fiktion der Annahme nach widerspruchlosem Ablauf von zwei Monaten zu laufen beginnt, wenn dem Kunden das auf einem dauerhaften Datenträger verkörperte Änderungsangebot tatsächlich zugegangen ist. Ein solcher Zugang kann neben der Unterrichtung per Briefpost auch mittels des Kontoauszugsdruckers beziehungsweise Selbstbedienungsterminals in der Institutsfiliale in dem Zeitpunkt bewirkt werden, in dem der Kunde durch Bedienung dieses Terminals den Ausdruck des Kontoauszuges beziehungsweise einer Vertragsänderungsinformation veranlasst. Gleiches gilt für die Informationsübermittlung per Online-Banking. Dieser Mitteilungsweg wird von vielen Instituten gerne genutzt, da er erheblich kostengünstiger als der Briefversand ist, der Zugang der Information eindeutig protokolliert werden kann und die Wahrnehmung der Information beim Kunden oftmals höher als beim Briefversand ist. Sollten Kunden die Kontoinformation binnen einer bestimmten Frist nicht abrufen (zum Beispiel wegen urlaubsbedingter Abwesenheit), so wird ihnen die Information per Briefpost zugesendet.

Zieht man jedoch die in Verbindung mit § 675g Absatz 2 BGB-E und Artikel 248 § 3 und 4 EGBGB maßgebliche Gesetzesbegründung zu § 675d BGB-E (vgl. Seite 161 der Bundesrats-Drucksache 848/08) heran, könnte für den Vertragsänderungsmechanismus der Kontoauszugsdrucker, der Selbstbedienungsterminal oder das Online-Banking nicht als Vehikel für die Information herangezogen werden. Diese Bewertung entspricht unseres Erachtens nicht allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Denn die vorgesehene Form bedeutet lediglich die Einhaltung der „Textform“. Damit ist noch nicht der Weg oder die technische Ausgestaltung der Angebotsunterbreitung geregelt. Die diesbezüglichen Anforderungen richten sich weiterhin nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Maßgeblich für ein „anbieten“ ist danach, dass dem Nutzer das Vertragsänderungsangebot des Anbieters zivilrechtlich zugeht. Ein solcher Zugang liegt auch dann vor, wenn der Anbieter sein Angebot per Kontoauszugsdrucker

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

beziehungsweise Selbstbedienungsterminal oder Online Banking zum Abruf bereit hält und der Nutzer tatsächlich diese Information abrufen (am Kontoauszugsdrucker beziehungsweise Selbstbedienungsterminal durch Ausdruck beziehungsweise beim Online Banking durch Ausdruck oder Herunterladen auf Speichermedien des Nutzers) und damit in den Händen hält.

Eine von der Bundesregierung angenommene Benachteiligung des Kunden bei Nutzung von Terminals oder des Online-Banking als Informationsvehikel liegt nicht vor. Denn der Vertragsänderungsmechanismus wird erst dann aktiviert, wenn der Kunde den Ausdruck der maßgeblichen Änderungsinformationen beziehungsweise die gespeicherte Datei beim Online-Banking in den Händen hält. Ruft er die Information am Terminal oder per Online-Banking nicht ab, beginnt schon mangels Zugang keine Frist zu laufen. Im Vergleich zur Unterrichtung per Briefpost ist die Nutzung des Kontoauszugsdruckers beziehungsweise Selbstbedienungsterminals oder des Online-Banking aus Verbrauchersicht auch gleichwertig, denn er hält das gleiche Schriftdokument in den Händen, als wenn er zu seinem Briefpostkasten geht und den Briefumschlag öffnet.

In den Gesetzesmaterialien sollte daher die Unterrichtung mittels Kontoauszugsdrucker, Selbstbedienungsterminal oder Online-Banking ausdrücklich anerkannt werden.

2.3 Ausführungsfristvereinbarungen für den Geldfluss bei Kartenzahlungen und Lastschriften erlauben (§ 675 s BGB-E)

Die Ausführungsfrist für den Geldfluss vom Zahlerinstitut an das Zahlungsempfängerinstitut nach § 675s Absatz 1 BGB-E betrifft gemäß dem Wortlaut der Vorschrift nicht nur Überweisungen, sondern grundsätzlich auch das Verhältnis Karteninhaber (Zahler) und Kartenemittent (Zahlstelle) sowie Lastschriftzahler und Zahlstelle. Danach ist nach Eingang des Zahlungsauftrags bei der Zahlstelle der Zahlungsbetrag an das Händlerinstitut beziehungsweise die erste Inkassostelle binnen eines Geschäftstags zu leiten; bis zum Jahr 2012 kann auch eine Frist bis zu drei Tagen vereinbart werden. Ausweislich Erwägungsgrund Nummer 43 Satz 2 zu der Ausführungsfristregel in Artikel 69 PSD können der Zahler und sein Dienstleister allerdings bei Kartenzahlungen beziehungsweise Lastschriften durchaus auch längere Fristen für die Bewirkung des Zahlungserfolgs vereinbaren. Dem Vernehmen nach werden in den Umsetzungsgesetzen in anderen EU-Mitgliedsstaaten die Fristvorgaben von einem Tag auch nur für Überweisungen als zwingend angesehen. Der deutsche Gesetzgeber sollte dieser

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Auslegung folgen und ebenfalls die Ausführungsfristen lediglich für Überweisungen als zwingend vorgeben und für Lastschriften und Kartenzahlungen abweichende Vereinbarungen zulassen.

2.4 Abweichende Vereinbarungen ohne nachteilige Wirkung für Kunden zulassen
(§ 675q und § 675t BGB-E)

Die Richtlinie erlaubt gemäß Artikel 86 Absatz 3 aufgrund ihres Vollharmonisierungsansatzes nur in bestimmten Fällen vertragliche Abweichungen von ihren Vorgaben. Aus der Vorschrift folgt aber auch, dass Abweichungen von den Richtlinienvorgaben dann zulässig sind, wenn diese nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers sind. Dieser Ausnahmemöglichkeit wird bei den gemäß § 675e Absatz 4 BGB-E bislang zwingenden Bestimmungen in § 675q BGB-E (Entgelte) und § 675t BGB-E (Wertstellung) nicht hinreichend Rechnung getragen. Die heutige Praxis belegt, dass Unternehmen und institutionelle Kunden von Kreditinstituten ausdrücklich bestimmte Regelungen zur Entgeltverteilung und zur Wertstellung wünschen, die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechen und damit für sie vorteilhaft sind, aber zukünftig von §§ 675 q und 675t BGB-E abweichen würden. Hierzu folgende Beispiele:

- Bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Währungen von EU-Mitgliedstaaten, die nicht auf Euro lauten, besteht in Einzelfällen das Bedürfnis „OUR“ (= alle Entgelte trägt der Zahler) oder „BEN“ (= alle Entgelte trägt der Zahlungsempfänger) statt „SHARE“ (= Entgeltteilung) zu vereinbaren, um den vertraglichen Absprachen in dem grenzüberschreitenden Handelsgeschäft Rechnung zu tragen.
- Gerade öffentliche Kassen legen aufgrund haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen besonderen Wert darauf, dass bestimmte Zahlungsdienstleistungen nicht durch ein gesondert erhobenes Entgelt, sondern durch eine besondere Wertstellungsregelung gegenüber ihrem Kreditinstitut abgegolten werden (Valutakompensat).
- Bei Sammellastschriften vereinbart der Lastschrifteinreicher mit der Inkassostelle einen pauschalisierten Durchschnittswertstellungstag für den Mittelzufluss aus allen Einzellastschriften, damit auf dem Konto des Lastschrifteinreichers nicht zigtausende Einzelbuchungen, sondern nur eine Sammelgutschriftbuchung zu erfolgen braucht.

Solche Individualvereinbarungen sind keineswegs zum Nachteil, sondern zum Vorteil des Zahlungsdienstnutzers. Zur Wahrung der Vertragsabschluss- und Vertragsgestal-

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

tungsfreiheit müsste das Gesetz eine von §§ 675q und 675t BGB-E abweichende Individualvereinbarung zumindest mit Nicht-Verbrauchern auf deren ausdrücklichen Wunsch weiter erlauben.

2.5 Definition des „Geschäftstags“ konkretisieren (§ 675n BGB-E)

Im Unterschied zum bisherigen Überweisungsrecht (vgl. § 676a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BGB) soll laut § 675n Absatz 1 Satz 4 BGB-E die Definition des Geschäftstags an die individuelle Geschäftstätigkeit des Instituts anknüpfen. Dies ist zwar grundsätzlich richtlinienkonform, doch könnte damit gerade im Bereich des Online-Banking der falsche Eindruck vermittelt werden, die Institute würden aufgrund der erreichbaren Internetseite auch an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen arbeiten, wenn es nichts anderes mitteilt. Um die Orientierung für den Nutzer zu verbessern, wäre es hilfreich, in § 675n Absatz 1 BGB-E von vorn herein die Geschäftstage gesetzlich auf Werktage, ausgenommen Sonnabende, zu begrenzen. Denn an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet, nicht zuletzt wegen des Arbeitszeitrechts, nur eine sehr eingeschränkte Verarbeitung statt. Selbst wenn an einem Sonnabend eine Institutsfiliale für den Publikumsverkehr geöffnet oder das Online Banking zugänglich ist, können an diesem Tag entgegengenommene Zahlungsaufträge erst an dem kommenden Werktag bearbeitet werden. Ein weiterer positiver Effekt wäre, dass auch bei den Verträgen im Interbankenverhältnis an den somit objektiv bestimmbaren Begriff Geschäftstag angeknüpft werden könnte.

2.6 Kostenfolgeschätzung fehlt

Der Regierungsentwurf unterstellt, dass durch die Umsetzung der Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie keine zusätzlichen Kosten auf die Kreditwirtschaft sowie auf Unternehmen und Verbraucher zukommen. Dabei wird verkannt, dass insbesondere die Einführung der neuen Informationspflichten – unter anderem in Artikel 248 EGBGB-E – mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden ist. Dies ist unter anderem darin begründet, dass die Kreditinstitute zukünftig wohl nicht mehr an der bewährten Praxis festhalten können, ihre Kunden über den in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts aushängenden Preisaushang sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis über Zinsen, Entgelte und andere Leistungsmerkmale von Zahlungsdiensten informieren zu können. Die Informationsfülle führt zu einem übermäßigen Dokumentationsaufwand bei den Dienst-

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

leisten. Diese Situation wird noch dadurch verschärft, dass der Kunde über jede Änderung von transaktionsbezogenen Preisen und Leistungsmerkmalen von Zahlungsdiensten mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten in Textform unterrichtet werden muss (siehe Artikel 44 der Richtlinie und § 675g BGB-E). Bei insgesamt etwa 2.000 Kreditinstituten mit insgesamt 60 Millionen Kunden und unterstellter vierteljährlicher Informationsverpflichtung aufgrund von Änderungen bei den Leistungsmerkmalen, Entgelten oder Zinsen von Zahlungsdiensten, ergibt sich nach erster Einschätzung allein hierfür ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von etwa 240 Mio €, der zumindest die betriebswirtschaftliche Ausgangslage der Kreditinstitute verschlechtert.

Ferner sollte berücksichtigt werden, dass bedeutende Implementierungskosten aufgrund der neuen Vorgaben für Dienstleister und Unternehmen anfallen werden. So müssen Kreditinstitute ihre Interbankenabkommen und die Verträge mit ihren Kunden vollständig überarbeiten. Damit sind auch Änderungen in den Prozessen aller Parteien einschließlich der Informationstechnologie verbunden. Angesichts der negativen Prognosen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland sollte der Gesetzgeber sehr genau abwägen, ob er der Wirtschaft diese Kostenlast auferlegen möchte oder ob nicht weniger belastende Eingriffe, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Informationspflichten möglich sind. Dass dies durchaus möglich ist, zeigen beispielhaft die Verbesserungsvorschläge zu § 675g BGB-E (vergleiche Kapitel 2.2 und 3.6) und zu § 675q und § 675t BGB-E (vergleiche Kapitel 2.4. und 3.14 und 3.16).

3 Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen im Regierungsentwurf

3.1 § 675c – Zahlungsdienste: Abgrenzung erforderlich

Dadurch, dass die Erbringung von Zahlungsdiensten zum Teil mit der Kreditgewährung kombiniert wird (zum Beispiel Kreditkarten mit Kreditgewährung), könnte bei verschiedenen Bestimmungen des Regierungsentwurfs der unzutreffende Eindruck entstehen, dass die Regelungen auch für die mit dem Zahlungsdienst verbundene Kreditgewährung gelten sollen. Dies ist beispielsweise für die Information über Entgelte und Zinsen (Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB-E) und die entsprechenden Änderungen des Zahlungsdiensterahmenvertrages (§ 675g BGB-E) der Fall.

Es wird daher angeregt, zumindest in den Gesetzesmaterialien eine klarstellende Aussage dahingehend aufzunehmen, dass die für Zahlungsdienste geltenden Regelungen nicht für die damit verbundene Kreditgewährung (zum Beispiel Dispositionskredit, Rahmenkreditvertrag für Kreditkartenforderungen) gelten, da diese eigenständigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften (insbesondere im Verbraucherdarlehensrecht gemäß §§ 491 ff. BGB) unterworfen sind.

3.2 § 675d Absatz 1 – Unterrichtung bei Zahlungsdiensten: Ausnahme von konto- und ausführenden Stellen in Drittstaaten

Im Gesetzestext wird noch nicht hinreichend deutlich, dass die Vorschrift gemäß Artikel 2 Absatz 1 PSD nicht gilt, wenn es sich zwar um ein in Deutschland ansässiges Kreditinstitut handelt, aber die für den Nutzer kontoführende Stelle außerhalb des EWR belegen ist (Beispiel: unselbständige Niederlassung Mumbai der Bank X mit Hauptsitz in Frankfurt ist beauftragt, Zahlung an unselbständige Niederlassung New York der Bank Y mit Hauptsitz in Frankfurt zu bewirken). Besser wäre daher bei kontogebundenen Zahlungen an die „kontoführende“ Stelle beziehungsweise bei kontoungebundenen Zahlungen an die „ausführende“ Stelle des Dienstleisters anzuknüpfen:

(1) Zahlungsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer bei der Erbringung von Zahlungsdiensten über die in Artikel 248 §§ 1 bis 16 des Einführungsgesetzes

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Dies gilt nicht für die Erbringung von Zahlungsdiensten in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder die Erbringung von Zahlungsdiensten, bei denen ~~der~~ die konto- beziehungsweise ausführende Stelle des Zahlungsdienstleisters des Zahlers oder des Zahlungsempfängers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

3.3 § 675d Absatz 3 – Entgelte für Unterrichtung

Der Anwendungsbereich des Absatzes 3 ist nicht hinreichend klar. Diese Regelung kann sich entsprechend Artikel 32 PSD nur auf die Unterrichtungspflichten in Artikel 248 EGBGB beziehen. Dies sollte durch folgende Ergänzung deutlich werden:

(3) Für die Unterrichtung nach Absatz 1 darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer nur dann ein Entgelt vereinbaren, wenn ~~die Information~~ diese auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht wird (...)

3.4 § 675e Absatz 2 Satz 1 – Drittstaatsverhalte

Es ist sehr zu begrüßen, dass die in Satz 1 genannten Bestimmungen nicht für Drittstaatsverhalte gelten. Allerdings sollte auch die verschuldensunabhängige Haftungsregelung in § 675y Absatz 2 BGB-E nur für EU/EWR-Sachverhalte gelten. Denn in Drittstaaten fehlt es mangels dortiger Maßgeblichkeit der PSD an einer korrespondierenden Regelung. Somit sollte Satz 1 wie folgt geändert werden:

(2) Für Zahlungsdienste im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 sind § 675q Abs. 1 und 3, § 675s Abs. 1, § 675t Abs. 2, § 675x Abs. 1 und § 675y ~~Abs. 1~~ sowie § 675z Satz 3 nicht anzuwenden; (...)

In den Gesetzesmaterialien sollte klargestellt werden, dass der Ausschluss der Anwendbarkeit von § 675x Absatz 1 BGB-E auch auf die darauf bezogenen Regelungen, wie § 675x Absatz 5 BGB-E, ausstrahlt. Andernfalls könnte sich die Frage stellen, für welche Konstellationen eine Anwendbarkeit beibehalten worden ist.

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

3.5 § 675f – Zahlungsdienstevertrag

3.5.1 Absatz 3 – Begriff Zahlungsvorgang: Scheck- und Wechselvorgänge ausnehmen

Zur Klarstellung sollte folgende Ergänzung des Satz 1 erwogen werden, um Zahlungsvorgänge in Bezug auf Schecks und Wechsel entsprechend § 1 Absatz 7 Nummer 6 ZAG-E (Artikel 3g PSD) nicht zu erfassen:

(3) *Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags im Zusammenhang mit einem Zahlungsdienst, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. (...)*

In den Gesetzesmaterialien sollte korrespondierend zu der Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 10 Nummer 6 c) ZAG-E klargestellt werden, dass auf Kreditinstitute gezogene Zahlungsanweisungen zur Verrechnung, Abschnitte mit faksimilierter Unterschrift und sonstige Zahlungsabschnitte keine Zahlungsdienste sind. Denn nach dem Ausnahmetatbestand in Artikel 3 g v) der Richtlinie sind nicht nur „Schecks“ im Sinne von Artikel 1 des Scheckgesetzes, sondern auch "Gutscheine in Papierform" vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. So ist zum Beispiel der Versicherungsscheck mit faksimilierten Unterschriften zur Beitragsrückerstattung kein Scheck im Sinne des Artikel 1 des Scheckgesetzes, aber ein auf eine Bank gezogener „Gutschein“. Gemäß Nummer I.2 des „Scheckabkommens“ der deutschen Kreditwirtschaft werden diese auf Kreditinstitute gezogenen Papiere dem Scheckinkassoverfahren zugeordnet. Durch die Ausnahmeregelung in Artikel 3 g) v) der Richtlinie wird erreicht, dass auf Kreditinstitute gezogene Zahlungsabschnitte weiter wie Schecks im Inkasso behandelt werden können. Es hätte keinen Sinn gemacht, diese Einzugs-Papiere den Vorschriften für Zahlungsdienste zu unterwerfen, da die Richtlinie auf den elektronischen Zahlungsverkehr und nicht auf Inkassoverfahren für auf Banken gezogene Zahlungspapiere ausgerichtet ist.

3.5.2 Absatz 4 – Entgelte: Reichweite des kostenbasierten Ansatzes in der Richtlinie beachten und Abgrenzung zu „Auslagen“

Satz 2 sollte dem Wortlaut der englischen Fassung der PSD folgen, um den unzutreffenden Eindruck zu vermeiden, dass die Entgeltberechnung für die Erfüllung von „Nebenschichten“ immer kostenbasiert sein muss:

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

(4) Der Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister für die Erbringung eines Zahlungsdienstes das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Für die Erfüllung von ~~Nebenpflichten~~ Informationspflichten sowie Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen nach diesem Untertitel hat der Zahlungsdienstleister nur dann einen Anspruch auf ein Entgelt, sofern dies zugelassen und zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist; dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

In den Gesetzesmaterialien sollte entsprechend den Prinzipien im Auftragsrecht zum Aufwendungsersatz eine Unterscheidung zwischen Entgelten (durch den Anbieter steuerbar) und Auslagen (nicht vom Anbieter steuerbare Kosten, wie zum Beispiel dem Anbieter in Rechnung gestellte Fremdentgelte) vorgenommen werden. Der Auslagenersatz sollte von der Entgeltregelung nicht erfasst werden. So sollte klar gestellt werden, dass ein Aufwendungsersatzanspruch unabhängig von Entgelten zulässig ist. Denn beispielsweise bei einem Nachforschungsverfahren aufgrund eines Fehlers des Zahlers fehlgeleiteter Zahlungen nach § 675y Absatz 3 BGB-E können im Interesse des Zahlers auch „Auslagen“ (zum Beispiel Übersetzerkosten) anfallen, die der Zahler dem Zahlerinstitut neben dem Entgelt für die Dienstleistung erstatten sollte.

3.6 § 675g – Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

3.6.1 Absatz 1 und 2 – Änderung von Bestimmungen: In Begründung auch Angebotsunterbreitung mittels elektronischer Kanäle erwähnen

Wie bereits oben in Kapitel 2.2 ausgeführt sollte zu Satz 1 in den Gesetzesmaterialien klargestellt werden, dass die nach Artikel 248 § 3 und 4 EGBGB-E vorgesehene Form lediglich die Einhaltung der „Textform“ bedeutet. Damit ist noch nicht der Weg oder die technische Ausgestaltung der Angebotsunterbreitung geregelt. Die diesbezüglichen Anforderungen richten sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Maßgeblich für ein „anbieten“ ist danach, dass dem Nutzer das Vertragsänderungsangebot des Anbieters zivilrechtlich zugeht. Ein solcher Zugang liegt auch dann vor, wenn der Anbieter sein Angebot per Kontoauszugsdrucker beziehungsweise Selbstbedienungsterminal oder Online-Banking zum Abruf bereit hält *und* der Nutzer tatsächlich diese Information abrufen (am Kontoauszugsdrucker/Selbstbedienungsterminal durch Ausdruck beziehungsweise beim Online Banking durch Ausdruck oder Herunterladen auf Speicherme-

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

dien des Nutzers) und damit in den Händen hält. Der vom Anbieter protokollierte Abruf ist der Nachweis für den rechtlichen Zugang des Angebots.

3.6.2 Absatz 3 – Änderung von Referenzwechsellkursen: „Handelskurse“ und „Hauskurse“ berücksichtigen

Bezüglich des Begriffs des Referenzwechsellkurses in Satz 3 sollte in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommen, dass es sich dabei auch um einen „Börsenkurs“ beziehungsweise „Handelskurs“, einen internen „Hauskurs“ des Dienstleisters oder den Kurs eines Kreditkartenunternehmens handeln kann, soweit der Nutzer Zugriff auf diese Information hat. Die Wechselkursbestimmung bei nicht gängigen Drittstaatenwährungen ist gegenüber EWR-Währungen aufwändiger, da dabei in der Regel mehrstufige Konvertierungen vorgenommen werden, zum Beispiel von Tonga-Dollar („Pa’anga“) in US-Dollar und von US-Dollar in Euro. Hier muss es zur Darstellung des Referenzwechsellkurses ausreichen, den zugrundeliegenden Umrechnungsmechanismus zu beschreiben.

An verschiedenen Stellen wird im Regierungsentwurf darauf abgestellt, dass bestimmte Vereinbarungen im Zahlungsdiensterahmenvertrag getroffen werden können. Das ist insofern sinnvoll, weil damit klargestellt wird, dass diese Vereinbarungen auch mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen können. Allerdings sollte in den Gesetzesmaterialien auch klargestellt werden, dass daneben auch eine separate oder individualvertragliche Vereinbarung möglich ist.

3.6.3 Absatz 4 – Neutralitätsgebot

Der maßgebliche Richtlinientext in Artikel 44 Absatz 3 PSD erscheint präziser und verständlicher. Denn die Richtlinie zielt auf die tatsächliche Umsetzung der Vertragsänderung ab und nicht auf die Vereinbarung selber. Der Richtlinientext sollte daher übernommen werden:

(4) Die den Zahlungsvorgängen zugrunde gelegten geänderten Zinssätze oder Wechselkurse sind neutral auszuführen und so zu berechnen, so dass Zahlungsdienstnutzer ~~darf durch Vereinbarungen nach Absatz 3~~ nicht benachteiligt werden.

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

- 3.7 § 675h Absatz 2 – Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags durch Dienstleister: Kündigungsrecht darf bei Dauerschuldverhältnissen nicht alleine von Vorliegen einer diesbezüglichen Vereinbarung abhängen

Zwar entspricht Absatz 2 den Vorgaben in Artikel 45 der Richtlinie. Gleichwohl kann bei unbefristeten Verträgen einer der Parteien nach allgemeinen Grundsätzen von vertragsrechtlichen Handlungsfreiheiten nicht von vornherein das Recht genommen werden, sich binnen einer angemessenen Frist durch ordentliche Kündigung hiervon zu lösen, nur weil im Zahlungsdiensterahmenvertrag hierzu eine explizite Kündigungsregelung fehlt. Im Rahmen einer verfassungskonformen Umsetzung und unter Berücksichtigung des Leitgedankens in § 314 BGB (Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen) sollte bei Fehlen der Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Dienstleisters im Rahmenvertrag das Vertragsverhältnis binnen einer vom Gesetz zu bestimmenden Frist kündbar sein. Die Regelung in Absatz 2 sollte daher lauten:

(2) *Der Zahlungsdienstleister kann ~~den~~ einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Zahlungsdiensterahmenvertrag ~~mit~~ mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und das Kündigungsrecht vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist darf zwei Monate nicht unterschreiten. Die Kündigung ist in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form zu erklären.*

- 3.8 § 675j – Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

- 3.8.1 *Absatz 1 – Zustimmung: Zahlungsvorgänge müssen nach Ablauf der Erstattungsausschlussfrist in § 676b Absatz 2 BGB endgültig sein, ansonsten keine Rechtssicherheit für SEPA-Lastschrift*

Die Anknüpfung in Satz 1 an die „Wirksamkeit gegenüber dem Zahler“ ist zwar zivilrechtlich nachvollziehbar, geht aber über den Wortlaut der Zustimmungsregelung in Artikel 54 PSD hinaus. Fraglich ist, ob damit die 13-monatige Erstattungs-Ausschlussfrist des Zahlers bei unautorisierten Zahlungen in Artikel 58 PSD beziehungsweise § 676b Absatz 2 BGB-E konterkariert werden könnte.

Zwar soll diese Frage über den Ausschluss von Einwendungen nach 13 Monaten in § 676b Absatz 2 BGB-E gelöst werden, was zunächst sehr zu begrüßen ist. Jedoch

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

könnte bei isolierter dogmatischer Betrachtung des § 675j Absatz 1 BGB-E die Zahlung nach Verstreichen der 13-Monate-Frist mangels Zustimmung des Zahlers weiter als unwirksam gelten, obwohl der Zahler es unterlassen hat, seinen Dienstleister über die fehlende Autorisierung zu unterrichten. In Verbindung mit der Haftungsregelung für nicht autorisierte Zahlungen in § 675u BGB-E hätte der Dienstleister wohl auch nach Ablauf der 13-Monate-Frist keinen Aufwendungsersatzanspruch und müsste die Belastungsbuchung auf dem Konto dann immer noch rückgängig machen oder es bestünde zumindest – soweit dieser Kontoberichtigungsanspruch nach § 675u BGB-E in Verbindung mit § 676b BGB-E ausgeschlossen wäre – die „tatsächliche“ materielle Rechtslage fort, nach der der Dienstleister weiterhin keinen Aufwendungsersatzanspruch geltend machen könnte. Ein solches – auch von der Bundesregierung nach deren Erläuterungen zu § 676b Absatz 2 BGB-E nicht beabsichtigtes – Ergebnis stände im Widerspruch zur Absicht des Richtliniengebers, mit Artikel 58 PSD eine bisherige Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen überbrückende Regelung zur Endgültigkeit von allen unangefochtenen autorisierten und nicht autorisierten Zahlungsvorgängen – gerade beim SEPA-Lastschriftverfahren – zu schaffen.

Um auch auf der Ebene des anspruchsbegründenden Tatbestandes sicherzustellen, dass alle unangefochtenen Zahlungsvorgänge nach Ablauf von 13 Monaten endgültig sind, sollte Satz 1 zwei Fälle der Wirksamkeit erfassen, nämlich den Fall der Zustimmung zu dem Zahlungsvorgang sowie den Fall des Ausbleibens einer Einwendung des Zahlers gegen den Zahlungsvorgang innerhalb der 13-Monate-Frist gemäß § 676b Absatz 2 BGB-E als Rückfalllinie. Nur so wird im deutschen Recht die für die Funktionsfähigkeit des SEPA-Lastschriftverfahrens erforderliche Endgültigkeit von Lastschriftvorgängen im Kunde-Bank-Verhältnis und damit als Folgewirkung im Interbankenverhältnis erreicht. Der Absatz sollte somit lauten:

(1) *Ein Zahlungsvorgang ist gegenüber dem Zahler ~~nicht~~ wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (Autorisierung) oder die Frist nach § 676b Absatz 2 abgelaufen ist. Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden. Art und Weise der Zustimmung sind zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zu vereinbaren. Insbesondere kann vereinbart werden, dass die Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments erteilt werden kann.*

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

3.8.2 *Absatz 2 – Widerruf der Zustimmung: Vereinbarung der Art und Weise*

Fraglich ist, ob mit dem Kunden die Art und Weise des Widerrufs, also beispielsweise Schriftform, vereinbart werden kann. Satz 1 regelt dies nicht. Allerdings könnte aus Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2c EGBGB-E geschlossen werden, dass auch die Art und Weise des Widerrufs mit dem Kunden vereinbart werden kann, denn Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2c EGBGB-E verlangt, dass dem Kunden die „Art und Weise der Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs *und des Widerrufs* eines Zahlungsauftrags gemäß den §§ 675j und 675p BGB-E mitzuteilen sind.“ Daher sollte Absatz 2 wie folgt ergänzt werden:

(2) *Die Zustimmung kann vom Zahler durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsdienstleister so lange widerrufen werden, wie der Zahlungsauftrag widerruflich ist (§ 675p). Art und Weise des Widerrufs können zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister vereinbart werden. Auch die Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge kann mit der Folge widerrufen werden, dass jeder nachfolgende Zahlungsvorgang nicht mehr autorisiert ist.*

3.9 § 675k Absatz 2 Satz 1 – Nutzungsbegrenzung: Verhältnis Sperrmöglichkeit innerhalb des Vertrages und Sperre als Folge einer Vertragsbeendigung klarstellen

In den Gesetzesmaterialien sollte zu Satz 1 dargelegt werden, dass die dort genannten Sperrgründe nicht alle Fälle der Sperre eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments erfassen und somit nicht abschließend sind. So kann die Sperre des Zahlungsauthentifizierungsinstruments auch die Folge einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses sein, wenn beispielsweise der Kunde das Zahlungsauthentifizierungsinstrument nicht an den Dienstleister zurückgibt. Auch kann bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsrechts die Sperre des Zahlungsauthentifizierungsinstruments erfolgen, zum Beispiel Sperre der Zahlungskarte aufgrund von Embargo-, Geldwäschebekämpfung- und Kontopfändungsmaßnahmen gegenüber dem Kunden.

Die Gesetzesbegründung geht bezüglich des Verbots der Entgelterhebung bei der Neuausstellung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments zu weit. Hat der Kunde seine Karte verloren und wird auf dessen Antrag die Karte gesperrt, so ergibt sich keine Nebenpflicht des Kreditinstituts, kostenlos eine neue Kundenkarte zur Verfügung zu stellen.

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Auch aus § 675f Absatz 4 BGB-E sowie Artikel 52 PSD folgt kein entsprechendes Gebot. Überdies sollte in den Gesetzesmaterialien klargestellt werden, dass die Entsperrung eines Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes von der – in bestimmten Fällen – erforderlichen Neuausstellung zu unterscheiden ist; die gegebenenfalls mit Zusatzkosten verbundene Neuerstellung, zum Beispiel nach Verlust durch den Kunden, sollte vom ausdrücklichen Wunsch des Nutzers abhängen.

3.10 § 675l Satz 1 – Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsinstrumente: Auch Zahlungsinstrumente vor Missbrauch schützen

Entsprechend der Gesetzesbegründung und Artikel 248 § 4 Nummer 5 a) EGBGB-E sollte aus der Vorschrift deutlich werden, dass der Nutzer sowohl das persönliche Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel Karten-PIN) als auch das Zahlungsauthentifizierungsinstrument (zum Beispiel Karte) vor dem Zugriff Unbefugter in geeigneter Weise schützen sollte. Satz 1 sollte daher wie folgt lauten:

Der Zahler ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes und des personalisierten Sicherheitsmerkmals alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um diese ~~die personalisierten Sicherheitsmerkmale~~ vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er hat dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

3.11 § 675m – Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente; Risiko der Versendung

3.11.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3: Zahlungsdienstleister muss weiter in der Lage sein, die Berechtigung des Entsperrwunsches zu prüfen

Für die Regelung, dass der Nutzer „jederzeit“ die Aufhebung der Sperre bei Wegfall des Sperrgrundes gemäß § 675k Absatz 2 Satz 5 BGB-E verlangen kann, sollte – zumindest in den Gesetzesmaterialien – klargestellt werden, dass es ausreicht, wenn der Nutzer seinem Zahlungsdienstleister das Anliegen zur Entsperrung des Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes jederzeit vorbringen können soll, es aber nicht in jedem Fall unmittelbar um-

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

gesetzt werden muss. Artikel 57 Absatz 1c PSD spricht deshalb auch nur von „beantragen“. Auch im Interesse des Zahlungsdienstnutzers kann eine Entsperrung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten nur nach genügender Prüfung erfolgen, ob der – oftmals telefonisch eingehende – Entsperrwunsch tatsächlich vom hierzu berechtigten Kunden oder von einem Unbefugten kommt. Das gilt insbesondere bei vorangegangener Sperre wegen Missbrauchsverdacht. Die dafür erforderliche Legitimationsprüfung ist nur während der üblichen Geschäftszeiten durch den Dienstleister selber möglich und zum Beispiel nicht über 24-Stunden-Telefondienste. Aus Gründen des Datenschutzes sollen diesen Call-Centern nicht die für die Legitimationsprüfung erforderlichen Kundendaten zur Verfügung stehen. Deshalb sollte der maßgebliche Passus gemäß dem Wortlaut der Richtlinie wie folgt lauten:

3. sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß § 675l Satz 2 vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß § 675k Absatz 2 Satz 5 zu ~~verlangen~~ beantragen, und (...)

3.11.2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4: Unterbindung von Weiterverwendung nur in der vom Dienstleister beherrschbaren Sphäre

Zumindest in den Gesetzesmaterialien sollte anknüpfend an den Rechtsgedanken aus § 676c BGB-E (Artikel 78 PSD) ausgeführt werden, dass der Dienstleister nur verpflichtet ist, innerhalb der von ihm kontrollierbaren Sphäre eine Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments nach Sperrnachricht des Kunden zu unterbinden. So kann der Dienstleister weitere Kartenzahlungen verhindern, wenn diese eine Online-Autorisierung voraussetzen. Er kann aber nicht den weiteren Offline-Einsatz außerhalb seines Einflussbereiches verhindern (zum Beispiel Einsatz der Kreditkarte per Papierbeleg ohne Online-Autorisierung). Dies ist auch aus Kundensicht nicht erforderlich, da er von jeglicher Haftung für Zahlungsvorgänge nach Abgabe der Sperrnachricht freigestellt ist (siehe § 675v Absatz 3 BGB-E).

3.12 § 675n Absatz 1 Satz 4 – Definition des „Geschäftstags“: Sonnabend, Sonntag und gesetzlichen Feiertag ausnehmen

Wie bereits in Kapitel 2.4. dargelegt, sollten nach dem Vorbild des § 676a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BGB Geschäftstage gesetzlich auf Werktage, ausgenommen

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Sonnabende, begrenzt werden. An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet, nicht zuletzt wegen des Arbeitszeitrechts, eine sehr eingeschränkte Verarbeitung statt. Selbst wenn an einem Sonnabend eine Institutsfiliale für den Publikumsverkehr geöffnet oder das Online Banking zugänglich ist, können an diesem Tag entgegengenommene Zahlungsaufträge erst an dem kommenden Werktag bearbeitet werden. Absatz 1 Satz 4 sollte wie folgt formuliert werden:

(1) (...) Geschäftstag ist jeder ~~Tag~~ Werktag, ausgenommen Sonnabende, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

3.13 § 675o – Ablehnung von Zahlungsaufträgen

3.13.1 Absatz 1 – Unterrichtung über die Ablehnung

Die Gesetzesbegründung auf Seite 176 der Bundesrats-Drucksache 848/08 im dritten Absatz ist missverständlich, wonach die Ablehnung des Zahlungsauftrags auch die Empfängerseite erfassen soll. Nach der Definition des Zahlungsauftrags und auch dem Verständnis der Gesetzesbegründung besteht dieser aber immer nur im Verhältnis Zahler und seinem Dienstleister. Folglich kommt die Ablehnung eines Zahlungsauftrags im Verhältnis Zahlungsempfänger und Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers überhaupt nicht in Betracht. Ferner wäre hier auch der Verweis auf eine Ablehnung innerhalb der Frist nach § 675s Absatz 1 BGB-E, der nur das Verhältnis Zahler und Zahlungsdienstleister des Zahlers betrifft, nicht sachgerecht.

Im Hinblick auf die Ablehnung eines Zahlungsauftrags im Verhältnis Zahler und Zahlungsdienstleister des Zahlers (auch bei „pull“-Zahlungen) sollten die Gesetzesmaterialien eine Klarstellung enthalten, dass auch hier die mit dem Kunden vereinbarten Fristen (zum Beispiel D+3 bis 2012) beziehungsweise gemäß der Anmerkung zu § 675s Absatz 1 BGB-E (vergleiche Kapitel 3.15) die für die Lastschrift und Kartenzahlungen vereinbarten Fristen maßgeblich sind.

3.13.2 Absatz 2 – Ablehnungsgründe: Regelung vervollständigen

Der Absatz entspricht zwar Artikel 65 Absatz 2 PSD. Jedoch sollte die Regelung positiv formuliert werden, um doppelte Negationen zu vermeiden und die Verständlichkeit zu

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

verbessern. Im Zusammenhang mit § 675k Absatz 2 BGB-E (Artikel 55 Absatz 2 PSD) sollte eine Ausführungspflicht auch dann nicht bestehen, wenn die Gründe für die Sperrung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments vorliegen und der betreffende Zahlungsvorgang unter Verwendung des diskreditierten Zahlungsauthentifizierungsinstruments ausgelöst worden ist.

Problematisch ist zudem, dass – unabhängig von den Vertragsabsprachen zwischen Dienstleister und Zahler – nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen eine Leistungspflicht bei objektiver Unmöglichkeit nicht bestehen kann. So kann der Zahlungsauftrag alle erforderlichen Angaben enthalten und der Kunde auch über ausreichende Kontodeckung verfügen, jedoch kann die Überweisung faktisch nicht bewirkt werden, weil beispielsweise der vom Zahler angegebene Empfängerdienstleister wegen Insolvenz gerade geschlossen worden ist. Deshalb sollte in der Vorschrift zum Ausdruck kommen, dass auch in einem solchen Fall der Dienstleister ein Ablehnungsrecht hat, unabhängig davon, ob dies im Rahmenvertrag als Ablehnungsgrund verankert ist oder nicht. Ansonsten wäre der Dienstleister im Falle der objektiven Unmöglichkeit möglicherweise nur auf der Haftungsebene nach Artikel 78 PSD beziehungsweise § 676c BGB-E freigestellt.

Der Absatz sollte daher lauten:

(2) *Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist ~~nicht~~ berechtigt, die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn die im Zahlungsdiensterahmenvertrag festgelegten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Sperrung des für den Zahlungsauftrag eingesetzten Zahlungsauthentifizierungsinstruments nach § 675k Absatz 2 oder § 675l Satz 2 vorliegen, die Ausführung unmöglich ist ~~und~~ oder die Ausführung ~~nicht~~ gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.*

3.14 § 675q Absatz 3 – Entgeltteilung: Individuelle Kundenwünsche nicht ausschließen

Eine Entgeltteilung (SHARE) kann als Leitbild für Euro-Zahlungen akzeptiert werden. Wie bereits in Kapitel 2.3 dargelegt, müssten aber etwaige Kundenwünsche bei grenzüberschreitenden Zahlungen in anderen EWR-Währungen (zum Beispiel Zahlungen in britische Pfund von Hamburg nach Glasgow) hinsichtlich Verwendung der

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Entgeltregeln OUR oder BEN auch Berücksichtigung finden können. Eine diesbezügliche Individualabrede des Zahlers mit seinem Dienstleister dürfte auch im Einklang mit Artikel 86 Absatz 3 PSD stehen, da eine Abweichung vom SHARE-Prinzip den Zahler nicht benachteiligt, wenn er OUR oder BEN ausdrücklich wünscht. Die Regelung sollte daher lauten:

(3) Bei einem Zahlungsvorgang, der mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, soweit nicht auf Wunsch des Zahlers etwas anderes zwischen ihm und seinem Zahlungsdienstleister vereinbart wird.

3.15 § 675s – Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge: Vereinbarung bei Kartenzahlungen und Lastschriften zulassen

Die Ausführungsfrist für den Geldfluss vom Zahlerinstitut an das Zahlungsempfängerinstitut nach § 675s Absatz 1 BGB-E betrifft nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht nur Überweisungen, sondern grundsätzlich auch das Verhältnis Karteninhaber (Zahler) und Kartenemittent (Zahlstelle) sowie Lastschriftzahler und Zahlstelle. Danach ist nach Eingang des Zahlungsauftrags bei der Zahlstelle der Zahlungsbetrag an das Händlerinstitut beziehungsweise die erste Inkassostelle binnen eines Geschäftstags zu leiten; bis zum Jahr 2012 kann auch eine Frist von bis zu drei Tagen vereinbart werden. Ausweislich Erwägungsgrund Nummer 43 Satz 2 zur Ausführungsfristregel in Artikel 69 PSD können der Zahler und sein Dienstleister bei Kartenzahlungen beziehungsweise Lastschriften durchaus auch längere Fristen für die Bewirkung des Zahlungserfolgs vereinbaren. Dem Vernehmen nach werden in den Umsetzungsgesetzen in anderen EU-Mitgliedsstaaten die Fristvorgaben von einem Tag auch nur für Überweisungen als zwingend angesehen. Der deutsche Gesetzgeber sollte dieser Auslegung folgen und ebenfalls die Ausführungsfristen lediglich für Überweisungen als zwingend vorgeben und für Lastschriften und Kartenzahlungen abweichende Vereinbarungen zulassen. Die Vorschrift sollte daher wie folgt ergänzt werden:

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht; bis zum 1. Januar 2012 können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Frist von bis zu drei Geschäftstagen vereinbaren. Für

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht in Euro erfolgen, können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Frist von maximal vier Geschäftstagen vereinbaren. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge können die Fristen nach Satz 1 um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden. Für Kartenzahlungen und Lastschriftzahlungen können auch von Satz 1 abweichende Fristen vereinbart werden.

Die Ausführungen zur „Filialüberweisung“ in der Gesetzesbegründung auf Seite 181 letzter Absatz der Bundesrats-Drucksache 848/08 sind missverständlich. Gemeint sind wohl in Anknüpfung an § 676a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BGB Zahlungen „innerhalb einer Haupt- oder Zweigstelle“ eines Zahlungsdienstleisters. Dies sollte in den Gesetzesmaterialien klargestellt werden.

3.16 § 675t – Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

3.16.1 Absatz 1 – *Zahlungseingänge: Individuelle Vereinbarung von abweichenden Wertstellungsdaten mit Firmenkunden weiter ermöglichen, Währungsverkaufsgeschäft bei Fremdwährungseingängen berücksichtigen, Satz 3 streichen*

– *Individuelle Vereinbarung von abweichenden Wertstellungsdaten mit Firmenkunden weiter ermöglichen*

Artikel 73 PSD gibt feste Wertstellungsregeln vor, von denen im Umkehrausschluss aus Artikel 51 PSD und dem Wortlaut nach Artikel 68 Absatz 2 PSD auch bei Verträgen mit Unternehmen nicht abgewichen werden kann (siehe Gesetzesbegründung Seite 163, Absatz 3 der Bundesrats-Drucksache 848/08). Dies ist – wie bereits in Kapitel 2.3 dargelegt – ein gravierender Eingriff in die bisherigen Entgeltgestaltungsmöglichkeiten zwischen Kreditinstituten und Unternehmen sowie Kunden der öffentlichen Hand (Länder, Kommunen, öffentliche Kassen, Rentenkassen) bei denen mit spezifischen Wertstellungsregeln Dienstleistungen des Kreditinstituts abgegolten werden.

Eine Regelung, die es sogar untersagt, mit Unternehmen und Kunden der öffentlichen Hand individualvertraglich Vereinbarungen über Wertstellungszeiten (Valuten) zu treffen, widerspricht der bisherigen Praxis und ist auch dem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Vertragsfreiheit schwer vereinbar ist. Mit dem Valutakom-

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

pensat als aktiven Bestandteil von Konditionsvereinbarungen wird sichergestellt, dass die betreffenden Zahlungsdienstnutzer Zahlungsdienstleistungen zu vorab kalkulierbaren und ihren Bedürfnissen entsprechenden Preisen in Anspruch nehmen können. Entfällt diese Möglichkeit künftig, besteht die Gefahr, dass ein erheblicher Teil der Firmenkunden, insbesondere der Kunden der öffentlichen Hand, zusätzliche erhebliche Geldmittel für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen veranschlagen muss.

Als weiterer Fall für das Bedürfnis von Kunden für individuelle Wertstellungsvereinbarungen sind Sammelgutschriften bei Lastschriften zu nennen. Bei Sammellastschriften wird ein pauschalisierter Durchschnittswertstellungstag für den Mittelzufluss aus allen Lastschriften vereinbart, damit auf dem Konto des Lastschrifteinreichers nicht zigtausende Einzelbuchungen, sondern nur eine Sammelgutschriftbuchung zu erfolgen braucht. Diese Lösung entspricht den Bedürfnissen des Kunden und ist sowohl für das Kreditinstitut als auch den Lastschrifteinreicher die verfahrenstechnisch sachgerechteste und kostengünstigste Lösung.

Folglich sollte geregelt werden, dass spezifische Wertstellungsvereinbarungen zumindest dann zulässig sind, wenn diese vom Firmenkunden ausdrücklich gewünscht sind und individualvertraglich vereinbart werden. Denn Artikel 86 Absatz 3 PSD untersagt zwar eine abweichende Vereinbarung von den Richtlinienvorgaben, aber nur dann, wenn diese nachteilig für den Kunden wäre. Ein solcher Nachteil ist in dem Fall eines ausdrücklichen Wunsches aber nicht gegeben. Um schwerwiegende Folgen bei bestehenden Verträgen, insbesondere mit öffentlichen Kunden, zu vermeiden, sollte Absatz 1 am Ende ergänzt werden (siehe unten).

– *Eingänge in Fremdwährungen auf ein Euro-Konto*

Bei einem Eingang in einer Fremdwährung zu Gunsten eines Euro-Kontos ist regelmäßig ein Währungsverkaufsgeschäft vorgeschaltet. Das hat wegen des damit verbundenen Börsengeschäfts (zweitägige Abwicklungsfrist gemäß international üblichen Usancen) Auswirkung auf die tatsächliche Zurverfügungstellung des Euro-Gegenwertes und auf die Wertstellung. Eine sofortige Wertstellung des Fremdwährungsbetrags auf einem Euro-Konto ist auch buchhalterisch nicht möglich, weil diese Fremdwährung nicht in dem Konto verbucht werden kann. Folglich sollte in den Gesetzesmaterialien zum Begriff „unverzüglich“ klargestellt werden, dass bei allen Fremdwährungseingängen – auch bei EWR-Währungen - zunächst ein Devisenverkaufsgeschäft vorgeschaltet ist. Die Zurverfügungstellung und Wertstellung bezieht

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

sich dabei auf den Anschaffungszeitpunkt des Gegenwertes in der Kontowährung aus dem Devisenverkaufsgeschäft. Der damit verbundene Zeitaufwand ist noch über das Zeitmaß „unverzüglich“ abgedeckt

– *Eingänge ohne Zahlungskonto*

Der letzte Satz sollte gestrichen werden. Denn dessen Aussage „Satz 1 gilt auch dann, wenn der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält.“ ist inhaltlich überflüssig, da eine Unterscheidung mit/ohne Zahlungskonto nicht erforderlich ist. In beiden Fällen ist nach Satz 1 der Zahlungsbetrag unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Überdies würde eine solche Entgegennahmepflicht ohnehin nur dann bestehen, wenn zwischen dem in dem Zahlungsauftrag genannten Empfänger und dem angesteuerten Dienstleister ein Vertragsverhältnis besteht. Ohne ein derartiges Vertragsverhältnis ist kein Grund ersichtlich, warum der angesteuerte Dienstleister den Zahlungseingang für eine ihn unbekannte Person aufbewahren sollte. Vielmehr wird der Dienstleister die Zahlung als unanbringlich an den Dienstleister des Zahlers zurückleiten. Dies ist auch im Interesse des Zahlers, der den Zahlungsbetrag bei Unanbringlichkeit der Zahlung wieder erstattet haben möchte.

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem er auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen ist. Sofern der Zahlungsbetrag auf einem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben werden soll, ist die Gutschrift, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass der Zeitpunkt, den der Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt (Wertstellungsdatum), spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers eingegangen ist. ~~Satz 1 gilt auch dann, wenn der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält.~~ Auf Wunsch des Zahlungsdienstnutzers, der kein Verbraucher ist, kann zwischen ihm und seinem Zahlungsdienstleister ein von Satz 2 abweichendes Wertstellungsdatum vereinbart werden, wenn darin insgesamt keine unangemessene Benachteiligung liegt.

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

3.16.2 Absatz 2: Begriff der Einzahlung klären

In den Gesetzesmaterialien sollte klargestellt werden, dass nur unmittelbar kontobezogene Zahlungen erfasst sind. Nicht unmittelbar sind beispielsweise Einzahlungsvorgänge per Nachttresorverfahren und „Safe-Bag-Verfahren“. Hier wird gemäß Vereinbarung mit dem Nutzer zunächst ein Verwahrungsverhältnis begründet und erst später erfolgt die Zuordnung zu dem jeweiligen Konto.

3.17 § 675u – Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge: Einklang mit Finalitätsregelung in § 676b Absatz 2 herstellen und Prüfungsmöglichkeit einräumen

Entsprechend des Rechtsgedankens in Artikel 60 Absatz 1 PSD („*unbeschadet des Artikel 58*“), dass eine Erstattungspflicht des Zahlerinstituts nach Ablauf der Einwendungsausschlussfrist nicht mehr besteht, ist der Anwendungsbereich der Regelung durch eine Verknüpfung mit § 676b Absatz 2 BGB-E zu begrenzen. Dies kann im Einklang mit dem Änderungsvorschlag zu § 675j Absatz 1 Satz 1 BGB-E durch eine Ersetzung des Worts „*autorisiert*“ durch „*wirksam*“ erreicht werden. Damit wird klargestellt, dass ein Zahlungsauftrag gegenüber dem Zahler wirksam ist, wenn er diesen autorisiert hat oder hiergegen binnen 13 Monaten keine Einwendungen geltend gemacht hat. Der Aufwendungsersatzanspruch des Dienstleisters des Zahlers würde gleichfalls an die „*Wirksamkeit*“ des Zahlungsauftrags anknüpfen, also auch nur bei einer Autorisierung oder dem Ablauf der 13-Monate-Einwendungsfrist gelten.

Weiter sollte zum Ausdruck kommen, dass es sich bei Satz 2 und 3 nicht um zwei kumulative Ansprüche (Erstattung und Kontoberichtigung) handelt, sondern bei Satz 3 um die Konkretisierung des Erstattungsanspruchs nach Satz 2 bei kontobezogenen Zahlungen. Bei kontobezogenen Zahlungen führt der Erstattungsanspruch des Zahlers faktisch zu einer Kontoberichtigung. Die Vorschrift sollte daher lauten:

Im Fall eines nicht ~~autorisierten~~ wirksamen Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten. ~~und~~ Sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, hat die Erstattung nach Satz 2 dadurch zu erfolgen, dass dieses Zahlungskonto

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

wieder auf den Stand ~~zu bringen~~ gebracht wird, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

In den Gesetzesmaterialien sollte im Hinblick auf Satz 2 beschrieben werden, dass die „unverzügliche“ Erstattung einen angemessenen Prüfungszeitraum einschließt. Denn der Dienstleister muss in der Lage sein, zu überprüfen, ob die Behauptung des Kunden, er habe den Zahlungsvorgang nicht autorisiert, gerechtfertigt ist. Dem Dienstleister jegliche Überprüfungsmöglichkeit zu verwehren, würde missbräuchliche Rückerstattungsverlangen ermöglichen. Ein Leitbild könnte hierbei die Überprüfungsfrist von maximal zehn Bankgeschäftstagen in § 675x Absatz 4 Satz 2 BGB-E (Artikel 63 Absatz 2 PSD) sein.

3.18 § 675y – Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht

3.18.1 Absatz 1: Haftungsfälle klarstellen

Der in Absatz 1 Satz 1 geregelte Rückerstattungsanspruch des Zahlers sollte sich nur auf den von ihm tatsächlich gezahlten Betrag beziehen. Überweist der Dienstleister beispielsweise irrtümlich 1.000 € und hat den Kunden nur mit 100 € belastet, sollte sich der Erstattungsanspruch des Zahlers nur auf die 100 € beziehen. Zur Klarstellung des Verhältnisses von Satz 1 zu Satz 2 sollte in Satz 2 deutlich werden, dass es sich nicht um zwei kumulative Ansprüche (Erstattung und Kontoberichtigung) handelt, sondern um die Konkretisierung des Erstattungsanspruchs nach Satz 1 bei kontobezogenen Zahlungen. Hier führt der Erstattungsanspruch des Zahlers faktisch zu einer Kontoberichtigung.

Im Hinblick auf die Rechtsfolge im Fall einer Kürzung des Zahlungsbetrages regelt die Richtlinie konkreter als der Entwurfstext, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers „sicherstellen“ soll, dass der Zahlungsempfänger den gekürzten Betrag erhält. Damit wird klargestellt, dass dies gegebenenfalls auch unter Einschaltung anderer Dienstleister erfolgen kann. Aus diesem Grund sollte der Richtlinienentwurf insoweit übernommen werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 676b Absatz 3 Satz 3 BGB und entsprechend der Gesetzesbegründung sollte am Ende des ersten Absatzes geregelt werden, dass mit dem Erstattungsverlangen und der Erstattung sogleich eine Aufhebung des Zahlungsauftrages verbunden ist, damit die Ausführungspflicht des Dienstleisters des Zahlers beendet wird.

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

(1) *Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst, kann dieser von seinem Zahlungsdienstleister im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des ~~Zahlungsbetrags~~ Betrags des Zahlungsauftrags verlangen. Wurde der Betrag einem Zahlungskonto des Zahlers belastet, hat die Erstattung nach Satz 1 dadurch zu erfolgen, dass ~~ist~~ dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand ~~zu bringen~~ gebracht wird, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Absatz 1 Entgelte abgezogen wurden, ~~hat~~ stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers sicher, dass der Zahlungsempfänger den abgezogenen Betrag dem ~~Zahlungsempfänger~~ unverzüglich zu übermitteln in voller Höhe erhält. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz. Mit dem Erstattungsverlangen des Zahlers und der Erstattung gilt der Zahlungsauftrag als aufgehoben.*

Die klarstellenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf Seite 191 der Bundesrats-Drucksache 848/08, dass von der Vorschrift nicht die Fälle verspäteter, aber erfolgreicher Zahlungen erfasst sind, ist sehr zu begrüßen. Es könnte zur Klarstellung erwogen werden, im Gesetzestext statt „fehlerhaft“ besser „fehlgeleitet“ zu verwenden und den Verweis auf „rechtzeitig“ in Absatz 1 Satz 4 zu streichen.

Überdies sollte in den Gesetzesmaterialien – auch im Hinblick auf die „nicht erfolgte Ausführung“ – klargestellt werden, dass ein Erstattungsanspruch nur insoweit in Betracht kommt, wie ein Betrag dem Zahlerkonto belastet und dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers nicht für den Empfänger gutgeschrieben wurde.

3.18.2 Absatz 2: Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf tatsächlich belasteten Zahlungsbetrag

Der in Absatz 2 Satz 2 geregelte Rückerstattungsanspruch des Zahlers sollte sich nur auf den von ihm tatsächlich gezahlten Betrag beziehen. Die Regelung sollte daher lauten:

(2) *Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister diesen Zahlungsauftrag unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister*

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

des Zahlers übermittelt. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er die ihm bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs obliegenden Pflichten erfüllt hat, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler unverzüglich den ihm gegebenenfalls ~~unverzüglich den ungekürzten~~ belasteten Zahlungsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erstatten. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Absatz 2 und 3 Entgelte abgezogen wurden, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den abgezogenen Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Wie bereits in der Gesetzesbegründung zu Absatz 1 ausgeführt, sollte auch zu Absatz 2 klargestellt werden, dass die verspätete Ausführung von Absatz 2 nicht erfasst ist. Weiter sollte auch zu Absatz 2 klargestellt werden, dass ein Erstattungsanspruch nur insoweit in Betracht kommt, wie ein Betrag dem Zahlerkonto belastet und dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers nicht für den Empfänger gutgeschrieben wurde.

3.18.3 Absatz 3

In § 675y Absatz 3 BGB-E sollte auch der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1 erfasst werden, denn auch dieser besteht im Fall der Angabe der falschen Kundenkennung durch den Nutzer nicht mehr:

(3) Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit der Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Zahler von seinem Zahlungsdienstleister jedoch verlangen, dass dieser sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag für diese Wiederbeschaffung ein Entgelt vereinbaren.

3.18.4 Absatz 5: Kein Nachforschungserfolg geschuldet

In Umsetzung von Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Absatz 2 Unterabsatz 5 PSD müsste die Regelung noch wie folgt ergänzt werden, da kein Nachforschungserfolg geschuldet wird:

(5) Wurde ein Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, hat der Zahlungsdienstleister desjenigen Zahlungsdienstnutzers, der einen Zahlungsvorgang

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

ausgelöst hat oder über den ein Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, auf Verlangen seines Zahlungsdienstnutzers sich unverzüglich darum zu bemühen, den Zahlungsvorgang nachzuvollziehen, und seinen Zahlungsdienstnutzer über das Ergebnis zu unterrichten.

3.19 § 675z – Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags: Haftungsgrenze erfasst auch verspätete Ausführung von Zahlungen

Die Begrenzungsmöglichkeit der Mangelfolgeschädenhaftung in Satz 2 ist eine konsequente Fortführung des bisherigen § 676c Absatz 1 Satz 5 BGB. Diese sollte nach dem Vorbild des bisherigen § 676c Absatz 1 Satz 5 BGB auch bei der verspäteten Ausführung einer Zahlung greifen. Im Einklang mit der Gesetzesbegründung zu § 675y BGB-E sollten die drei Fälle nicht erfolgte, fehlerhafte und verspätete Ausführung unterschieden werden:

Die §§ 675u und 675y sind hinsichtlich der dort geregelten Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers abschließend. Die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gegenüber seinem Zahlungsdienstnutzer für einen wegen nicht erfolgter ~~oder~~ fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von § 675y erfasst ist, kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die der Zahlungsdienstleister besonders übernommen hat. Zahlungsdienstleister haben hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Zahlungsdienstnutzer vorgegeben hat. In den Fällen von Satz 3 zweiter Halbsatz haftet die von dem Zahlungsdienstnutzer vorgegebene zwischengeschaltete Stelle anstelle des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsdienstnutzers. § 675y Absatz 3 Satz 1 ist auf die Haftung eines Zahlungsdienstleisters nach den Sätzen 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

3.20 § 676b – Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

3.20.1 Absatz 1 – Unterrichtungspflicht des Zahlers: Klarstellung

In den Gesetzesmaterialien sollte dargestellt werden, dass ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten auch eine Haftung des Nutzers gegenüber dem Dienstleister begründen beziehungsweise beim Mitverschulden zu berücksichtigen sein kann.

3.20.2 Absatz 2 – Erstattungsausschlussfrist: Klarstellung

Gemäß dem Wortlaut von Artikel 58 PSD sollte in Satz 1 berücksichtigt werden, dass die Ansprüche des Zahlers auch dann ausgeschlossen sind, wenn er seiner Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen ist:

(2) Ansprüche und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister nach diesem Unterkapitel sind ausgeschlossen, wenn dieser seinen Zahlungsdienstleister nicht unverzüglich, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang ~~hiervon~~ davon unterrichtet hat, dass dieser Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt wurde. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 7, 10 oder 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Im Hinblick auf Satz 2 sollte in den Gesetzesmaterialien klargestellt werden, dass dieser keine Anwendung findet bei Drittstaatensachverhalten, bei denen schon die Informationspflichten nach Artikel 248 EGBGB-E gem. § 675d Absatz 1 BGB-E nicht einschlägig sind.

3.21 Artikel 229 § 20 EGBGB-E – Übergangsvorschrift

3.21.1 Ergänzung um einen neuen Absatz 4 zur Änderung bestehender Einzugsermächtigungen in das SEPA-Lastschriftmandat

Wie bereits in Kapitel 1 ausgeführt, gilt es zur Unterstützung der Einführung der SEPA-Lastschrift im Inlandszahlungsverkehr und zur Schaffung von Rechtssicherheit für alle

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Beteiligten, eine Übergangsregelung im Gesetz für bestehende Dauerschuldverhältnisse mit Einzug von Forderungen per Einzugsermächtigungslastschrift zur Überführung einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat zu schaffen. Hierbei bietet sich folgende Formulierung für einen neuen Absatz 4 in § 20 von Artikel 229 EGBGB-E an:

(4) Hat der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug von Lastschriften von seinem in Deutschland geführten Zahlungskonto erteilt, beinhaltet diese Ermächtigung auch die Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der vom Zahlungsempfänger vorgelegten Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Zahlers, wenn

- der Zahlungsempfänger bis zum ... [einsetzen: Ende der Übergangszeit] den Zahler in Textform hierüber und über den Wortlaut von Ermächtigung und Weisung und über sein Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu widersprechen, unterrichtet und*
- der Zahler innerhalb dieser Frist nicht widersprochen hat.*

Für die Unterrichtung kann bei einer Überführung der Einzugsermächtigung in das „SEPA-Lastschriftmandat“ der Mustertext gemäß Anlage X verwendet werden.

In den Gesetzesmaterialien sollte klargestellt werden, dass eine Umstellung nur vom Einzugsermächtigungslastschriftverfahren in das SEPA-Lastschriftverfahren ermöglicht wird. So kann eine Umstellung vom Einzugsermächtigungslastschriftverfahren in andere Verfahren als das SEPA-Lastschriftverfahren damit nicht durchgeführt werden; im Hinblick auf das Abbuchungsauftragsverfahren würde es hier schon am unmittelbaren Zugang der Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister fehlen, die dieser auch nur unter bestimmten Voraussetzungen (unter anderem Zulassung des Zahlers zum Abbuchungsauftragsverfahren) erfüllen müsste.

3.21.2 Musterinformation

Der Text der Musterinformation nach Anlage X zu Artikel 229 § 20 Absatz 4 EGBGB könnte dabei lauten:

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

Änderung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat

Die Entwicklung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) bietet für Verbraucher und Unternehmen erweiterte Möglichkeiten. Wir möchten daher die SEPA-Lastschrift bei dem Einzug unserer Forderungen nutzen. Hierzu ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat zu ändern. Dieses hat folgenden Wortlaut:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Änderung Ihrer Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat gilt gemäß Artikel 229 § 20 Absatz 4 EGBGB als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung Widerspruch erheben und diesen bei uns einreichen. Wenn Sie keinen Widerspruch erheben, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Sollten Sie der Änderung widersprechen, werden wir [auszufüllen vom Zahlungsempfänger].

3.22 Artikel 248 EGBGB-E – Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen

3.22.1 § 2 – Allgemeine Form

In den Gesetzesmaterialien sollte näher ausgeführt werden, welcher Angebotsort beim Fernabsatz von Zahlungsdiensten (zum Beispiel Internet, Zeitungsinserat) maßgeblich ist. Dabei sollte grundsätzlich das Sitzland des Anbieters als Angebotsort gelten, außer er richtet sein Angebot ausdrücklich auf andere EWR-Vertragsstaaten aus.

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

3.22.2 § 3 – *Besondere Form*

In der Regelung sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass in den gemäß § 10 vereinbarten Fällen auch eine Zurverfügungstellung der Information ausreichen kann:

Bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (§ 675f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die in den §§ 4 bis 9 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Textform mitzuteilen, außer es wurde gemäß § 10 etwas anderes vereinbart.

Klarungsbedürftig ist noch, ob die vorvertraglichen Informationspflichten bei jedem Zahlungsdiensterahmenvertrag eines Kunden erfüllt werden müssen. Diese Frage ergibt sich zum Beispiel dann, wenn ein Kunde einen Zahlungsdiensterahmenvertrag für sämtliche Zahlungsdienste abschließt und auf dieser Grundlage Zahlungsdiensterahmenverträge für bestimmte Zahlungsdienste (zum Beispiel Girokontoverträge) oder zum Beispiel eine Vielzahl von Konten führt. Es wird angeregt, in den Gesetzesmaterialien eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Informationspflichten nicht bei jedem Zahlungsdiensterahmenvertrag erneut erfüllt werden müssen, wenn bereits bei Aufnahme der Kundenbeziehung beziehungsweise zusammen mit dem ersten Rahmenvertrag grundlegend informiert wurde.

3.22.3 § 4 – *Vorvertragliche Informationen*

– *Absatz 1 Nummer 1 a*

Statt von „ladungsfähiger Anschrift“, die auch die Nennung der gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person umfasst, sollte gemäß Artikel 42 Nummer 1a PSD nur von „Anschrift“ gesprochen werden. Damit würde der Informationsaufwand für Kreditinstitute erheblich abgesenkt, da ansonsten der Kunde nach Artikel 248 § 10 EGBGB-E über jede Änderung im Vorstand eines Kreditinstituts unterrichtet werden müsste. Die Regelung sollte daher wie folgt geändert werden:

a) den Namen, die ~~ladungsfähige~~ Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind, und

*ZKA-Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur
Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie*

– *Absatz 1 Nummer 4*

Gemäß § 5 müssen die Informationen nicht zwingend in einer Urkunde ausgehändigt werden. Vielmehr reicht gemäß Artikel 43 PSD die Einhaltung der Textform aus. Die Regelung in Nummer 4 sollte daher lauten:

d) *einen Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers gemäß § 5, Informationen und Vertragsbedingungen in ~~einer Urkunde~~ Textform zu erhalten.*

3.22.4 § 7 – *Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen*

In den Gesetzesmaterialien sollte zur Veranschaulichung der Umsetzung der Regelung dargelegt werden, dass der Anbieter seiner Informationspflicht beispielsweise per Kontoauszug oder per Auftragsannahmestätigung am Selbstbedienungsterminal beziehungsweise im Online-Banking-Verfahren nachkommen kann.

3.23 *Änderung von § 14 Unterlassungsklagengesetz*

Es wird auf die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zu den Vorschriften zur Umsetzung Richtlinie 2008/48/EG im Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ verwiesen.

3.24 *Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung*

Es wird auf die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zu den Vorschriften zur Umsetzung Richtlinie 2008/48/EG im Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ verwiesen.